

SATZUNG

FREUNDESBUND Brexbachtal e.v.

STAND: 17.02.2003

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Freundesbund Brexbachtal**" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
2. Er hat seinen Sitz im Pfadfinderlager Brexbachtal in 56170 Bendorf/Sayn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Wesen und Zweck

1. Der Freundesbund Brexbachtal e.V. widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt:
Die Förderung des Pfadfinderlagers Brexbachtals vertreten durch das Fördererwerk St. Georg e.V. und die Unterstützung des Fördererwerks bei der Unterhaltung des Pfadfinderlagers.
Die Eigenständigkeit des Fördererwerks St. Georg e.V. bleibt unberührt.
Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind in erster Linie:
 - a) Regelmäßige Zusammenkünfte zur Planung und Unterstützung des Zeltlagerplatzes,
 - b) Die aktive Mitarbeit auf dem Zeltlagergelände,
 - c) Die Beschaffung von Geldmitteln für die Unterhaltung und Weiterentwicklung des Zeltlagerplatzes,
 - d) Die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Pfadfinderbünden und weiteren Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in Deutschland, der EU sowie weltweit mit dem Pfadfinderlager Brexbachtal.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sowie Pfadfinderbünde und Verbände oder deren Untergliederungen sein. Jeder Bund/Verband oder die Untergliederung erhält nur je eine Stimme.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereines erworben.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund
5. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 - Beiträge

Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Organe des Vereins

1. **Organe des Vereins sind:** a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung
2. **Beschlussfassung der Organe:**
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 6 - Der Vorstand

1. **Zusammensetzung:**
Dem Vorstand gehören 3 Vereinsmitglieder an. Diese sind:
der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, ein Schatzmeister,
2. **Amtsduer:**
Die Mitglieder des Vorstands werden die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. **Vertretung des Vereins:**
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
Der Verhinderungsfall bedarf keines besonderen Nachweises.
4. **Aufgaben des Vorstandes:**
Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen.
Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgabe des Schriftführers wahr.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
Der Vorstand sorgt für die Bildung von Arbeitskreisen und beruft deren Sprecher.

5. Weisungsgebundenheit:

Soweit nicht gesonderte Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen, führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortlichkeit und eigener Entscheidung. Soweit dagegen bestimmte Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Weisung an den Vorstand enthalten, ist der Vorstand gehalten, entsprechend diesen Beschlüssen zu verfahren. Maßnahmen, die gegen eine solche Weisung der Mitgliederversammlung verstoßen, sind rechtsunwirksam.

Die Mitgliederversammlung wird nur über solche Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes Beschlüsse fassen und Weisungen an den Vorstand geben, die über das Alltagsgeschäft hinausgehen.

6. Ehrenamtlichkeit:

Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

1. Zusammentreffen:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen verlangt.

2. Aufgaben:

- a. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt regelmäßig
 - aa. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und der Bericht der Kassenprüfer,
 - ab. die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel, des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages,
 - ac. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - ad. die Wahl der Kassenprüfer,
 - ae. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters,
 - af. die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände,
 - ag. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
- b. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit:

- a. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung.
- b. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied sowie zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind.
- c. Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

4. Anträge:

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche im Voraus beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

5. Protokollierung:

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Satzungsänderung

1. Zuständigkeit:

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Antragstellung:

Den Antrag auf Satzungsänderung können der Vorstand oder zehn Prozent der Mitglieder des Vereins stellen.

Der Antrag ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor der Versammlung zu stellen.

3. Beschlussfassung:

Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder des Vereins.

§ 9 - Auflösung des Vereins

1. Zuständigkeit:

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Antragstellung:

Den Antrag auf Auflösung des Vereins können der Vorstand oder zehn Prozent der Mitglieder des Vereins stellen.

Der Antrag ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor der Versammlung zu stellen.

3. Beschlussfassung:

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins.

§ 10

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Fördererwerk St. Georg e.V..

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.05.2002 in Kraft.